

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. März 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Regelung des Verkehrs mit Mehl betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. März 1915.)

Die Regelung des Verkehrs mit Mehl betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 9. März 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 139) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 19, 25 und 30 ist der Landeskommissär, im Sinne der §§ 16 und 17 das Bezirksamt. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 6 ergeben, entscheidet zunächst das Bezirksamt und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung endgültig als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4, 14, 20 und 23 ist das Bezirksamt, im Sinne der §§ 8 und 9 das Bürgermeisterrat und im Sinne des § 11 das Bezirksamt und das Bürgermeisterrat.

Gewardebewachener im Sinne des § 14 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

§ 2.

Kommunalfachverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Kreisbezirke.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), finden entsprechende Anwendung.